

## CORONA-UPDATE

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Viele von Ihnen haben seit März oder April Kurzarbeit angemeldet. Aufgrund der Laufzeit von maximal 3 Monaten wird die Kurzarbeit mit Juni bei vielen Unternehmen auslaufen.

Nunmehr wurde die Verlängerung der Kurzarbeit geregelt.

### KURZARBEIT NEU – VERLÄNGERUNG KURZARBEIT

Die Verlängerung der Kurzarbeit ist ausschließlich über das eAMS Konto einzubringen. Die Verlängerung erfordert wiederum den Abschluss einer Sozialpartnervereinbarung, die vom Dienstgeber und den Dienstnehmern zu unterfertigen ist und über das eAMS Konto hochzuladen ist.

Der Verlängerungsantrag ist spätestens 4 Kalendertage nach Ende des ersten Kurzarbeitszeitraums einzubringen.

Bitte beachten Sie, dass es ab 1.6.2020 eine **neue Sozialpartnervereinbarung** gibt.

Diese gilt

- für Erstanträge mit Beginn der Kurzarbeit ab 1.6. (oder später) sowie
- für alle Verlängerungsanträge mit Fortsetzung der Kurzarbeit ab 1.6. (oder später) ab dem 4. Kurzarbeitsmonat.

Wenn Sie noch nicht die maximale Dauer (3 Monate) ausgeschöpft haben, gilt für Ihre Verlängerung noch die alte Sozialpartnervereinbarung.

Nur wenn Sie bereits die vollen 3 Monate Kurzarbeit hatten oder erstmalig beantragen möchten, müssen Sie die neue Vereinbarung verwenden.

Bei erstmaliger Beantragung muss der Antrag vor Beginn der Kurzarbeit gestellt werden.

#### **Beantragung beim AMS**

Die Unternehmen schließen die neue Kurzarbeitsvereinbarung mit Betriebsrat bzw. Mitarbeitern ab. Sie müssen sie NICHT den Sozialpartnern übermitteln oder deren Zustimmung einholen.

Unternehmen übermitteln die abgeschlossene Vereinbarung DIREKT DEM AMS, indem sie im Zuge der Begehrensstellung über das eAMS-Konto diese hochladen und gleichzeitig den Erst- oder Verlängerungsantrag stellen.

Die Wirtschaftskammer stimmt den Vereinbarungen pauschal zu. Das AMS informiert den ÖGB, der sich die Prüfung der Vereinbarungen binnen 48 Stunden vorbehält.

Bestehen kein Einwand des ÖGB und keine Mängel, bewilligt das AMS den Antrag. Ansonsten ergeht ein Verbesserungsauftrag an das Unternehmen.

### **Die Eckpunkte der neuen Sozialpartnervereinbarung**

#### Vergütung

Es bleibt bei der Nettoersatzrate von 80/85/90%. Wenn in einem Monat mehr geleistet wird, als es diesem Nettoeinkommen entspricht, steht ein entsprechend höherer Lohn zu.

Beispiel:

	Monat 1	Monat 2	Monat 3
Arbeitszeit	60%	60%	100%
Entgelt auf Basis	Netto 80/85/90%	Netto 80/85/90%	Netto 100%

#### **Arbeitszeit**

Sie muss weiterhin zwischen 10 und 90% der Arbeitszeit vor Kurzarbeit liegen, kann aber auch einige Wochen ganz entfallen.

Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen eine höhere Arbeitszeit anordnen, als in der Vereinbarung grundsätzlich vereinbart.

Unternehmen müssen künftig nicht mehr die Sozialpartner von Arbeitszeitänderungen verständigen.

#### **Beschäftigtenstand**

Wie bisher müssen Unternehmen während Kurzarbeit grundsätzlich den Beschäftigtenstand halten und dürfen Mitarbeiter nicht kündigen. Die neue Vereinbarung klärt und lockert diese Pflichten, so entfällt mit Zustimmung des Betriebsrates (bei Betriebsvereinbarung) bzw. der Gewerkschaft (bei Einzelvereinbarung) oder des AMS-Regionalbeirats die Behaltepflcht nach Kurzarbeit. Keine Auffüllpflicht besteht bei Beendigungen in der Probezeit oder aufgrund Pensionsantritt.

## **Urlaubsverbrauch**

Bei einer Verlängerung der Kurzarbeit über 3 Monate Gesamtlaufzeit hinaus, sollen, für den Fall, dass Alturlaube und Zeitguthaben (ausgenommen Langzeitguthaben im obigen Sinn) bereits abgebaut wurden, ArbeitnehmerInnen tunlichst 3 Wochen ihres laufenden Urlaubs innerhalb des Verlängerungszeitraumes konsumieren, sofern sie über ein solches Urlaubsguthaben noch verfügen.

Der Arbeitgeber muss zumindest ein ernstliches Bemühen hinsichtlich des Urlaubsverbrauches nachweisen können.

## **Information**

Von der Kurzarbeit erfasste Arbeitnehmer erhalten innerhalb eines Monats einen Kurzarbeitsdienstzettel oder eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung.

## **STUNDUNG Sozialversicherungsbeiträge**

Aufgrund eines im Nationalrat beschlossenen Gesetzes war eine gesetzliche Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die von CORONA betroffenen Unternehmen vorgesehen.

Nachdem der Bundesrat das Gesetz jedoch nicht beschlossen hat, kommt es nun nicht zu dieser Stundung. Ursprünglich hätten die Beiträge für Februar bis April bzw. Mai bis Dezember 2020 gestundet werden sollen.

Die ÖGK ersucht darum, dass aufgrund der unklaren Rechtssituation derzeit keine Anträge eingebracht werden und hat auch angekündigt, einstweilen bei coronabedingten Zahlungsschwierigkeiten weder Mahnungen noch Einbringungsmaßnahmen zu setzen.

Wir informieren umgehend über die weitere Vorgehensweise, sobald Entscheidungen der Politik vorliegen.

Bitte nehmen Sie bei Fragen mit uns Kontakt auf.

**Gerne stehen wir ab sofort auch wieder für persönliche Termine zur Verfügung.  
Wir würden Sie nur ersuchen, eine Maske zu tragen!**

***Bleiben Sie weiterhin gesund!***

***Ihr Team von***

***Schachner & Partner***